

Entwicklungsmöglichkeiten der pneumologischen Pflege im Lichte von GuKG und Gesundheitsberuferegister

3. Pneumo Pflorgetag

Österreichische Gesellschaft für Pneumologie

27. April 2018, PMU, Salzburg

Themen

- » GBRG: aktueller Stand
- » GuKG: aktueller Stand und Ausblick
- » Entwicklungsmöglichkeiten

The screenshot shows the homepage of the Gesundheitsberuferegister (GBRG) website. At the top, there is a navigation bar with the logo 'GESUNDHEITSBERUFEREGER' and the text 'Gesundheit Österreich GmbH' along with the AK logo and the URL 'Gesundheit.gv.at'. Below the navigation bar, the main content area is titled 'Gesundheitsberuferegister'. On the left, there is a photo of healthcare professionals. To the right of the photo, there is a text block explaining the registration process as of July 1, 2018. Further right, there is a 'Inhalte' (Content) section with a list of links: 'Informationen für Berufsangehörige', 'Daten, Registrierungsbehörden und Registerführung', 'Informationen für Öffentlichkeit/Arbeitgeber', and 'Gesundheitsberuferegister: Häufige Fragen (FAQ)'. Below this, there is a menu with 'Top Inhalte', 'Alle Inhalte', and 'Kontakt'. The main content area is divided into three columns: 'Registrierung für Angestellte' (with AK logo), 'Registrierung für freiberuflich Tätige' (with Gesundheit Österreich GmbH logo), and 'Registrierung von Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteigern' (with a photo of a woman). Each column contains a brief description of the registration process for that category.

Gesundheitsberuferegister

Mit 1. Juli 2018 ist für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Registrierung im Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren Beruf bereits ausüben, haben für die Antragstellung bis zum 30. Juni 2019 Zeit. Zuständige Registrierungsbehörden sind die Arbeiterkammer (für im Arbeitsverhältnis Tätige und AK-Mitglieder) und die Gesundheit Österreich GmbH (für überwiegend freiberuflich Tätige und nicht AK-Mitglieder).

Inhalte

- Informationen für Berufsangehörige
- Daten, Registrierungsbehörden und Registerführung
- Informationen für Öffentlichkeit/Arbeitgeber
- Gesundheitsberuferegister: Häufige Fragen (FAQ)

Registrierung für Angestellte

Üben Sie Ihren Beruf überwiegend im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses aus, ist die Arbeiterkammer Ihre zuständige Registrierungsbehörde.

Registrierung für freiberuflich Tätige

Wenn Sie Ihren Beruf überwiegend freiberuflich ausüben bzw. kein Mitglied der Arbeiterkammer sind, ist die Gesundheit Österreich GmbH Ihre zuständige Registrierungsbehörde.

Registrierung von Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteigern

Haben Sie Ihren Beruf vor dem 1. Juli 2018 noch nicht ausgeübt oder sind Sie Absolventin/Absolvent einer Fachausbildung, so finden Sie hier alle Informationen für Ihre Registrierung.

GBRG: aktueller Stand und Ausblick

Gesundheitsberuferegister: **Was?**

Gesundheitsberuferegister: Übersicht

- » Zentraler Inhalt: Registrierung von ca. **100.000–120.000 Personen (davon ca. 10% GÖG)** gemäß GuKG und MTD–G in einem elektronischen Verzeichnis ab 1.7.2018:
- » Berufe gemäß GuKG:
 - » Pflegeassistent/in
 - » Pflegefachassistent/in
 - » Diplomierte Gesundheits– und Krankenpfleger/in
 - » (Achte: Erfassung einschl. Sozialbetreuungsberufe)
- » Berufe gemäß MTD–G:
 - » Biomedizinische/r Analytiker/in
 - » Diätologe/in
 - » Ergotherapeut/in
 - » Logopäde/–in
 - » Orthoptist/in
 - » Physiotherapeut/in
 - » Radiologietechnologe/–in

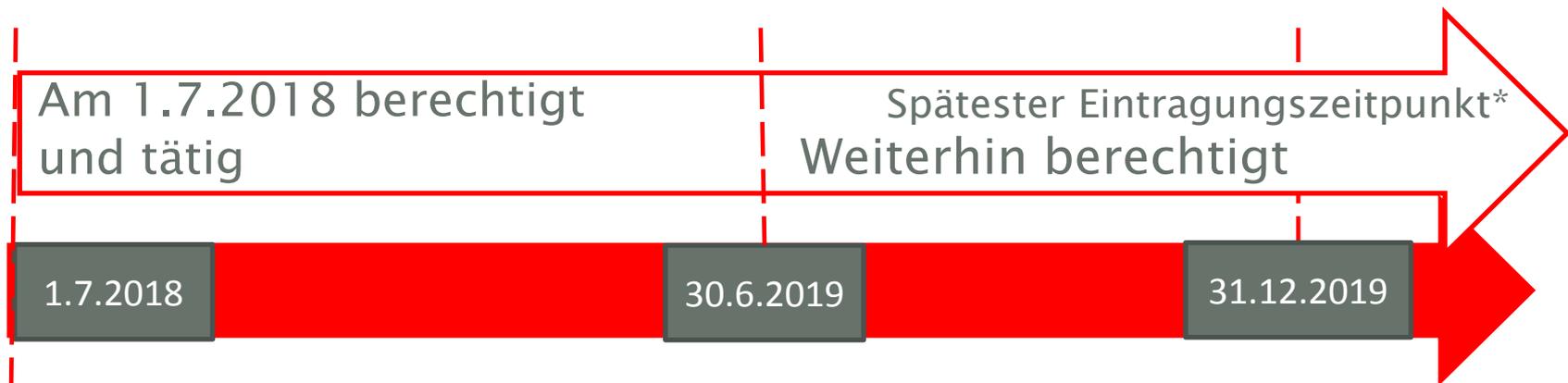
Zuständige Registrierungsbehörden

- » Arbeiterkammer: Berufsangehörige, die (überwiegend) angestellt tätig und AK-Mitglied sind.
 - » Zuständig ist die Arbeiterkammer jenes Bundeslandes, in dem Dienstort liegt.

- » GÖG: Berufsangehörige, die ...
 - » ausschließlich freiberuflich tätig sind,
 - » überwiegend freiberuflich und angestellt sind,
 - » unselbständig beschäftigt und Nicht-AK-Mitglieder sind wie z.B. Mitarbeiter/innen Bundesheer,
 - » (noch) nicht berufstätig sind (Ausnahme: PA/PFA)

Termine und Fristen

Antrag auf Eintragung in das Register:

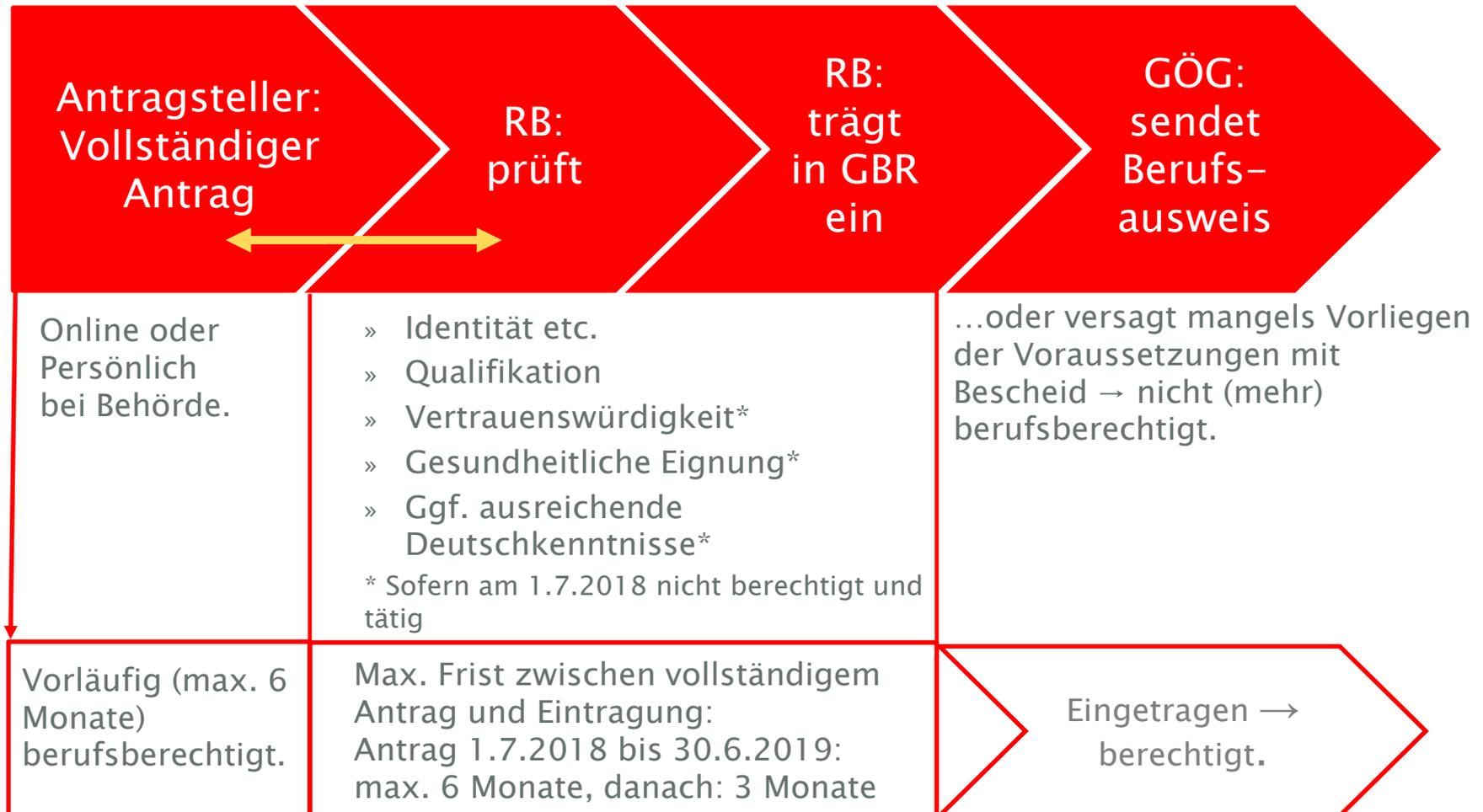


Alle anderen: vor Aufnahme der Berufstätigkeit

* Frist zwischen vollständigem Antrag und Eintragung:

- Antrag 1.7.2018 bis 30.6.2019: max. 6 Monate
- Antrag ab 1.7.2019: max. 3 Monate

Ablauf Antragstellung → Zusendung Berufsausweis



Gesundheitsberuferegister: **Wie?**

Wie? Ablauf Antragstellung: Variante 1

- » Online über www.gbr.gv.at (verlinkt von unterschiedlichen Webseiten) mit Handysignatur oder Bürgerkarte

The screenshot shows the user interface of the Gesundheitsberuferegister. At the top, there is a navigation bar with the logo and the text 'GESUNDHEITSBERUFEREGER'. Below this, there are several tabs: 'Meine Registrierungen', 'Meine Benachrichtigungen', 'Meine Dokumente', and 'Meine Daten'. The main content area is divided into two columns. The left column, titled 'Willkommen', contains a 'Name' field and a table of 'Folgende Daten haben wir von Ihnen gespeichert'. The right column, titled 'Ihre registrierten Berufe', contains a table of registered professions. Below this, there is a section for 'Derzeit Laufende Verfahren'. At the bottom, there is a section titled 'Was wollen Sie tun?' with several buttons for different actions.

Folgende Daten haben wir von Ihnen gespeichert	
Name:	
Geburtsdatum:	10.04.1967
Geschlecht:	Männlich
Überwiegende Art der Berufsausübung:	freiberuflich
Fremdsprachen:	Englisch, Türkisch
<input checked="" type="checkbox"/> Korrespondenz erfolgt vorwiegend elektronisch	

Ihre registrierten Berufe	
Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst	registriert am 01.07.2018 gültig bis 30.06.2023
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	registriert am 30.07.2018 gültig bis 29.07.2023

Derzeit Laufende Verfahren	
Änderungsmeldung, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, eingelangt am 30.08.2018	

Was wollen Sie tun?

- Registrierung: Registrierung eines Berufs
- Änderungsmeldung: Änderungsmeldung zu einem Beruf oder Ihren Stammdaten
- Berufseinstellung: Einstellung eines registrierten Berufs
- Verlängerung: Verlängerung eines registrierten Berufs
- Zurückziehung: Zurückziehung eines an die Behörde übermittelten Verfahrens
- Ergänzungsmeldung: Ergänzung eines an die Behörde übermittelten Verfahrens
- Vorsicht: Vorsicht der öffentlichen Daten
- Registerauszug: Auszug der vorhandenen Registerdaten

10 Berufe
11 Behörden
EIN Register

- **Jederzeit 7d/24h ab 1.7.2018 verfügbar**
- **Upload aller Dokumente**
- **ohne persönliches Erscheinen**
- **Automatische Zuordnung zur zuständigen Behörde**

Wie? Ablauf Antragstellung: Variante 2 und 3

- » Persönlich
 - » bei Behörde

Gesundheit Österreich GmbH

Suchbegriffe

STARTSEITE FACHGEBIETE PUBLIKATIONEN SERVICES **DATEN & REGISTER** ÜBER UNS VERANSTALTUNGEN

+ Gesundheitsberuferegister

- + ÖGIS
- + REGIS
- + Versorgungsrelevanz-Gutachten
- + Gesundheitsberichtearchiv
- + PPI – Pharma-Preisinformation
- + Österreichisches Register für Medizinprodukte
- + HTA-Guide

Das Gesundheitsberuferegister

Ab 1. Juli 2018 gibt es mit dem Gesundheitsberuferegister erstmals ein elektronisches Verzeichnis Angehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Die Registrierung im Gesundheitsberuferegister wird ab diesem Zeitpunkt zur Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Mit der Eintragung in das Register erhalten Sie einen Berufsausweis. Das Register enthält öffentliche und nichtöffentliche Daten.

Wer muss registriert werden?

Angehörige der folgenden Gesundheitsberufe (GBR-Berufe) müssen sich in das Register eintragen lassen, damit sie berechtigt sind, den entsprechenden Beruf auszuüben bzw. die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen:

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (ehemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

Ab wann müssen Sie sich registrieren lassen?

Sind Sie bereits in einem GBR-Beruf tätig, haben Sie vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 Zeit, einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

Wenn Sie erst nach dem 1. Juli 2018 in einem GBR-Beruf tätig sein werden, müssen Sie vor Beginn der Berufsausübung einen Antrag auf Registrierung stellen.

Bei welcher Behörde müssen Sie den Antrag auf Registrierung stellen?

Sind Sie freiberuflich tätig oder angestellt und kein Mitglied der Arbeiterkammer, ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig.

Sind Sie angestellt und Mitglied der Arbeiterkammer, ist die Arbeiterkammer im Bundesland des Dienstortes zuständig.

Sofern Sie freiberuflich und angestellt sind, hängt die Zuständigkeit davon ab, welche Art der Berufstätigkeit überwiegt: Sind Sie z. B. für 15 Stunden angestellt und arbeiten durchschnittlich 20 Wochenstunden freiberuflich, ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig.

→ bei Zuständigkeit GÖG siehe
Öffnungszeiten und Termine
Mitte/Ende 2. Quartal 2018 unter
<https://goeg.at/GBR>

Gesundheitsberuferegister: **Was ist erforderlich?**

Was ist erforderlich? Antrag auf Registrierung (1)

» Jedenfalls:

- » Vollständiger Antrag (online oder elektronisch ausgefülltes PDF-Formular)
- » Identität und Staatsangehörigkeit: Reisepass, Personalausweis
- » Qualifikation: Zeugnis, Diplom, FH-Bachelorurkunde, Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid
- » Foto: 45x35mm, ähnlich Passfoto
- » Unterschrift: Unterschriftenblatt für Berufsausweis

→ **Online: Upload der Dokumente, sonst: Original oder beglaubigte Kopie***

*Außer bei Berufsausübung in Einrichtungen, die unter behördlicher Leitung oder Aufsicht stehen bzw. eine freiberufliche Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wurde.

Was ist erforderlich? Antrag auf Registrierung (2)

» Erforderlichenfalls:

- » Vertrauenswürdigkeit: Strafregisterauszug und/oder ausländische Disziplinarstrafbescheinigung (max. 3 Monate alt)
- » Gesundheitliche Eignung: ärztliches Zeugnis (max. 3 Monate alt)
- » Namensänderungen (aktuell vs. Ausbildungsabschluss): Dokumente
- » Akademische Grade: Dokumente
- » Spezialisierungen: Ausbildungsnachweis/e
- » Zustellvollmacht

→ **Online: Upload der Dokumente, sonst: Original oder beglaubigte Kopie***

*Außer bei Berufsausübung in Einrichtungen, die unter behördlicher Leitung oder Aufsicht stehen bzw. eine freiberufliche Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wurde.

Sonstiges

- Verlängerung: nach 5 Jahren: 3 Monate vor oder nach Stichtag = Tag der erstmaligen Eintragung in das Register; zuständige Behörde informiert Berufsangehörige/n und Arbeitgeber.
- Meldung bei Datenänderungen
- Streichung bei
 - Berufseinstellung: Einstellung melden oder automatisch nach 3-jährigem Ruhen
 - Entziehung der Berufsberechtigung
- Ruhen der Registrierung: keine Verlängerung der Registrierung im Rahmen der Toleranzfrist.

→ elektronisch, schriftlich oder persönlich möglich.

Öffentliche Daten (1)

- » Verpflichtende Daten:
 - » Vor- und Familiennamen, ggf. Geburtsname
 - » Geschlecht;
 - » Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen
 - » Art der Berufsausübung
 - » freiberuflich,
 - » im Dienstverhältnis,
 - » Sonstiges (Karenz, ehrenamtlich, arbeitssuchend etc.)
 - » Eintragsnummer und Datum der Erstregistrierung
 - » Gültigkeitsdatum der Registrierung
 - » Ruhen der Registrierung
 - » nur bei freiberuflicher Tätigkeit:
 - » Berufssitz(e)
 - » Ggf. Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten

Öffentliche Daten (2)

» Freiwillige Daten:

- » akademische Grade;
- » Fremdsprachenkenntnisse,
- ~~» Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen: Kinder und Jugendliche, Erwachsene, alte Menschen, sonstige~~
- » Absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
 - » Weiterbildungen und Spezialisierungen nur gemäß GuKG
- » berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse und Webadresse

Keine Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung!

→ Nähere Informationen unter www.gbr.gv.at

Gesundheitsberuferegister: **Sie wollen mehr wissen?**

Sie wollen mehr wissen? Gesundheitsportal



Gesundheitsberuferegister

Gesundheitsberuferegister



Mit 1. Juli 2018 ist für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste die Registrierung im Gesundheitsberuferegister Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren Beruf bereits ausüben, haben für die Antragstellung bis zum 30. Juni 2019 Zeit. Zuständige Registrationsbehörden sind die Arbeiterkammer (für im Arbeitsverhältnis Tätige und AK-Mitglieder) und die Gesundheit Österreich GmbH (für überwiegend freiberuflich Tätige und nicht AK-Mitglieder).

Inhalte

- Informationen für Berufsangehörige
- Daten, Registrierungsbehörden und Registerführung
- Informationen für Öffentlichkeit/Arbeitgeber
- Gesundheitsberuferegister: Häufige Fragen (FAQ)

→ www.gbr.gv.at

Hier: ab 1.7.2018
öffentliches Register:
Suche nach
Berufsangehörigen

Top Inhalte

☰ Alle Inhalte

Kontakt



Registrierung für Angestellte

Üben Sie Ihren Beruf überwiegend im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses aus, ist die Arbeiterkammer Ihre zuständige Registrationsbehörde.

Gesundheit Österreich
GmbH

Registrierung für freiberuflich Tätige

Wenn Sie Ihren Beruf überwiegend freiberuflich ausüben bzw. kein Mitglied der Arbeiterkammer sind, ist die Gesundheit Österreich GmbH Ihre zuständige Registrationsbehörde.



Registrierung von Berufseinsteigerinnen/Berufseinsteigern

Haben Sie Ihren Beruf vor dem 1. Juli.2018 noch nicht ausgeübt oder sind Sie Absolventin/Absolvent einer Fachausbildung, so finden Sie hier alle Informationen für Ihre Registrierung.

Siehe auch

<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsystem/professional/gesundheitsberuferegister/gesundheitsberuferegister>

Sie wollen mehr wissen? Gesundheitsportal



GESUNDHEITS
BERUFE
REGISTER

Häufige Fragen zum Gesundheits- beruferegister

Gesundheit Österreich
GmbH



Wie kann ich mich registrieren lassen?



Für die Registrierung ist die Abgabe eines schriftlichen Antrages und der erforderlichen Nachweise notwendig. Antrag und Nachweise können Sie auf zwei Arten einbringen:

- **persönlich** bei der für Sie zuständigen Registrierungsbehörde oder
- **online** mit elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur).

Ihre Registrierungsbehörde unterstützt Sie bei der Antragstellung, unabhängig davon, ob Sie den Antrag online oder persönlich stellen.

Hinweis: Nähere Informationen erhalten Sie auf den Websites gbr.arbeiterkammer.at und www.goeg.at.

Wo kann ich mich registrieren lassen?



Grundsätzlich direkt bei Ihrer Registrierungsbehörde. Für Unternehmen mit einer bestimmten Anzahl an zu registrierenden Berufsangehörigen ermöglicht die AK-Registrierungsbehörde darüber hinaus eine zeitsparende Antragstellung direkt im Unternehmen. Der Termin und die genauen Modalitäten werden zwischen der AK-Registrierungsbehörde und dem Unternehmen unter Einbeziehung des Betriebsrates vereinbart.

Die dafür vorgesehenen Termine finden Sie ab Juli 2018 auf gbr.arbeiterkammer.at und auf der Website der für Sie zuständigen Arbeiterkammer. Auskünfte erteilen Ihnen auch Ihr Betriebsrat und Ihre Arbeitgeberinnen.

Die GÖG bietet als Registrierungsbehörde für Berufsangehörige in ihrem Zuständigkeitsbereich Termine in den Bundesländern an. Informationen und Termine finden Sie auf www.goeg.at.

Ich bin bereits erwerbstätig.

Bis wann muss ich mich registrieren lassen?



Wenn Sie am 1. Juli 2018 einen der genannten Gesundheitsberufe bereits ausüben, dann muss der Registrierungsbehörde zwischen Juli 2018 und 30. Juni 2019 ein Antrag auf

Registrierung vorliegen.



Das Gesundheits- beruferegister

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Impressum:

Medieninhaber und Hersteller:
Bundesarbeitskammer,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien,
gbr.arbeiterkammer.at

Gesundheit Österreich GmbH,
Stubberring 6, 1010 Wien,
www.goeg.at

1. Auflage, Wien, September 2017
Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe wien.arbeiterkammer.at/Impressum
Zulassungsnummer: 022034647 M
Bildnachweis: Sebastian Philipp

Siehe weitere Infos unter www.gbr.gv.at sowie bei den Registrierungsbehörden.

Gesundheitsberuferegister: Weitere Informationen

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ
sozial MINISTERIUM

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH
FRAUENANGELEGENHEITEN UND GLEICHSTELLUNG

EN | Kontakt | Hilfe | Sitemap | RSS

Suche nach... > erweiterte Suche

Themen A-Z **Gesundheit** Frauen & Gleichstellung Service

» Gesundheit » Berufe » Gesundheitsberuferegister » Informationen zum Gesundheitsberuferegister

Berufe

- Anerkennung
- Beiräte
- Berufe A-Z
- Berufslisten
- Erlässe und Empfehlungen
- Gesundheitsberuferegister**
- Mobilität in Europa

☑ Gesundheit

INFORMATION §

📄 Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG
PDF (432KB)

Informationen zum Gesundheitsberuferegister

- [Was ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz?](#)
- [Welche Berufsgruppen sind vom Gesundheitsberuferegister-Gesetz betroffen?](#)
- [Wie wirkt sich die Registrierung auf die Berufsberechtigung aus?](#)
- [Was müssen Berufsangehörige tun?](#)
- [Bis wann muss ich mich registrieren lassen?](#)
- [Welche Behörden sind für die Registrierung zuständig?](#)
- [Gibt es Guidelines für Registrierungsbehörden?](#)
- [Welche Vorteile bringt die Einführung eines Gesundheitsberuferegisters?](#)

Was ist das Gesundheitsberuferegister-Gesetz?

Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) wurde am 27. September 2016 mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 87/2016 kundgemacht und mit BGBl. I Nr. 54/2017 novelliert. Das GBRG regelt die Einrichtung des Berufsregisters für die **Gesundheits- und Krankenpflegeberufe** und die **gehobenen medizinisch-technischen Dienste**. Die Eintragung der Berufsangehörigen in das Gesundheitsberuferegister beginnt mit 1. Juli 2018

→ [zum Seitenanfang](#)

Welche Berufsgruppen sind vom Gesundheitsberuferegister-Gesetz betroffen?

Folgende Berufsgruppen sind von der Registrierung betroffen:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent (PFA)
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (PA)
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe
- Diätologin und Diätologe
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist

→ https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Berufe/Gesundheitsberuferegister/Informationen_zum_Gesundheitsberuferegister

Sie wollen mehr wissen? Gesundheit Österreich GmbH

Gesundheit Österreich
GmbH

Suchbegriffe



STARTSEITE FACHGEBIETE PUBLIKATIONEN SERVICES **DATEN & REGISTER** ÜBER UNS VERANSTALTUNGEN

+ Gesundheitsberuferegister

+ ÖGIS

+ REGIS

+ Versorgungsrelevanz-Gutachten

+ Gesundheitsberichte-archiv

+ PPI – Pharma-Preisinformation

+ Österreichisches Register für
Medizinprodukte

+ HTA-Guide

Das Gesundheitsberuferegister

Ab 1. Juli 2018 gibt es mit dem Gesundheitsberuferegister erstmals ein elektronisches Verzeichnis Angehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Die Registrierung im Gesundheitsberuferegister wird ab diesem Zeitpunkt zur Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes. Mit der Eintragung in das Register erhalten Sie einen Berufsausweis. Das Register enthält öffentliche und nichtöffentliche Daten.

Wer muss registriert werden?

Angehörige der folgenden Gesundheitsberufe (GBR-Berufe) müssen sich in das Register eintragen lassen, damit sie berechtigt sind, den entsprechenden Beruf auszuüben bzw. die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen:

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierete Gesundheits- und Krankenpflegerin und diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Orthoptistin und Orthoptist
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent (ehemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

Ab wann müssen Sie sich registrieren lassen?

Sind Sie bereits in einem GBR-Beruf tätig, haben Sie vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 Zeit, einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

Wenn Sie erst nach dem 1. Juli 2018 in einem GBR-Beruf tätig sein werden, müssen Sie vor Beginn der Berufsausübung einen Antrag auf Registrierung stellen.

Bei welcher Behörde müssen Sie den Antrag auf Registrierung stellen?

Sind Sie freiberuflich tätig oder angestellt und kein Mitglied der Arbeiterkammer, ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig.

Sind Sie angestellt und Mitglied der Arbeiterkammer, ist die Arbeiterkammer im Bundesland des Dienstortes zuständig.

Sofern Sie freiberuflich und angestellt sind, hängt die Zuständigkeit davon ab, welche Art der Berufstätigkeit überwiegt: Sind Sie z. B. für 15 Stunden angestellt und arbeiten durchschnittlich 20 Wochenstunden freiberuflich, ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig.

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit

dem Vortrag verwendbar.

→ <https://goeg.at/GBR>
gbr@goeg.at

Gesundheitsberuferegister

- » Wie beeinflusst das Gesundheitsberuferegister die Entwicklung der pneumologischen Pflege?
 - » valide Daten nur für Personen nach Grundausbildung, da Daten über Spezialisierungen/Sonderausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen nicht angegeben werden müssen
 - » Zuordnung zu Arbeitgeber und Arbeitsort, aber nicht zu Abteilungen möglich

.....?

Langtitel
Sundtagsgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)
 BGBl. I Nr. 108/1997 (NR: GP XX RV 709 AB 777 S. 32, ER: 3494 AB 5515 S. 519.)
 [CELEX-Nr.: 377L0452, 377L0453, 389L0046, 392L0051]

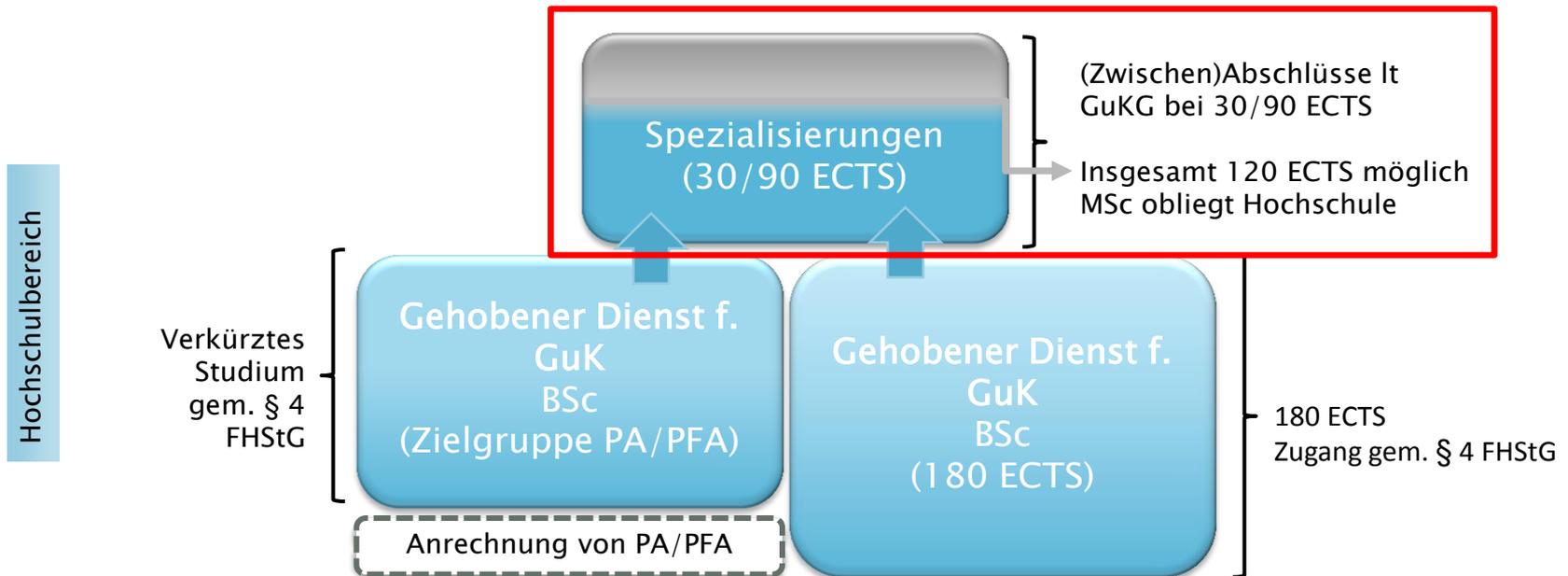
Änderung
 BGBl. I Nr. 95/1998 (NR: GP XX IA 749/A AB 1269 S. 128, ER: AB 3707 S. 543.)
 BGBl. I Nr. 116/1999 (NR: GP XX RV 1777 AB 1982 S. 174, ER: AB 3983 S. 656.)
 [CELEX-Nr.: 380L0154, 377L0452]
 BGBl. I Nr. 65/2002 (NR: GP XXI RV 772 AB 885 S. 83, ER: 6488 AB 6490 S. 682.)
 BGBl. I Nr. 8/2004 (NR: GP XXII RV 71 AB 107 S. 29, ER: AB 8823 S. 700.)
 [CELEX-Nr.: 32001L0019]
 BGBl. I Nr. 69/2005 (NR: GP XXII RV 941 AB 959 S. 113, ER: AB 7320 S. 723.)
 BGBl. I Nr. 90/2006 (NR: GP XXII RV 1413 AB 1482 S. 155, ER: 7544 AB 7556 S. 735.)
 BGBl. I Nr. 57/2008 (NR: GP XXIII RV 435 und Zu 435 AB 481 S. 33, ER: AB 7901 S. 754.)
 [CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32005L0038, 32006L0100]
 BGBl. I Nr. 101/2008 (NR: GP XXIII RV 555 AB 584 S. 81, ER: AB 7965 S. 757.)
 BGBl. I Nr. 130/2009 (NR: GP XXIV RV 316 AB 403 S. 48, ER: AB 8209 S. 779.)
 [CELEX-Nr.: 32004L0063]
 BGBl. I Nr. 81/2010 (NR: GP XXIV RV 779 AB 853 S. 74, ER: 8352 AB 8374 S. 787.)
 [CELEX-Nr.: 32004L0063]
 BGBl. I Nr. 74/2011 (NR: GP XXIV RV 1222 AB 1318 S. 112, ER: 8520 AB 8530 S. 799.)
 BGBl. I Nr. 89/2012 (NR: GP XXIV RV 1808 AB 1821 S. 167, ER: 8762 AB 8783 S. 812.)
 [CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32004L0063, 32005L0038, 32006L0060]
 BGBl. I Nr. 80/2013 (NR: GP XXIV RV 2168 AB 2256 S. 200, ER: 8948 AB 8962 S. 820.)
 BGBl. I Nr. 185/2013 (NR: GP XXIV RV 2444 AB 2559 S. 215, ER: AB 9070 S. 825.)
 [CELEX-Nr.: 32011L0026]
 BGBl. I Nr. 5/2016 (NR: GP XXV RV 881 AB 972 S. 111, ER: AB 9529 S. 850.)
 [CELEX-Nr.: 32011L0026, 32013L0055, 32014L0087]
 BGBl. I Nr. 75/2016 (NR: GP XXV RV 1194 AB 1240 S. 128, ER: 9618 AB 9636 S. 856.)
 BGBl. I Nr. 87/2016 (NR: GP XXV RV 690 AB 1239 S. 138, ER: 9616 AB 9638 S. 856.)
 [CELEX-Nr.: 32011L0026, 32013L0055]
 BGBl. I Nr. 120/2016 (NR: GP XXV RV 1348 AB 1388 S. 137, ER: 9714 S. 863.)
 BGBl. I Nr. 84/2017 (NR: GP XXV RV 1518 AB 1548 S. 173, ER: AB 9775 S. 866.)
 BGBl. I Nr. 131/2017 (NR: GP XXV IA 3235/A AB 1714 S. 188, ER: AB 9882 S. 871.)

Präambel/Promulgationsklausel

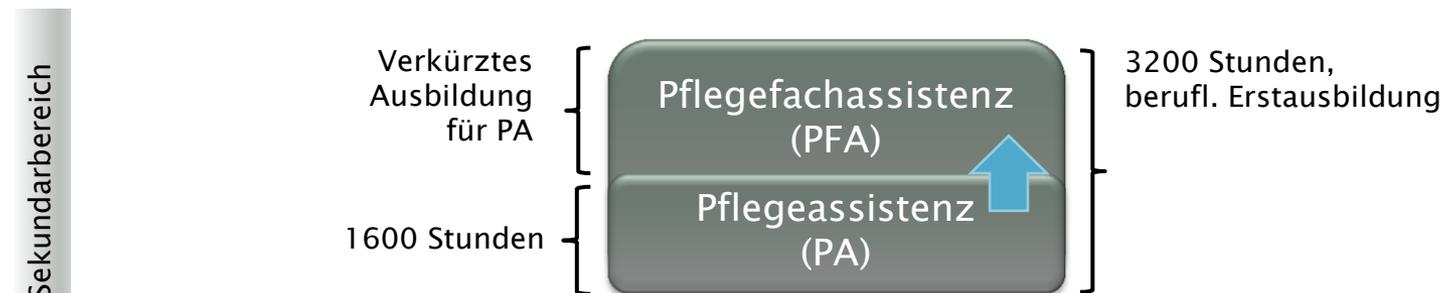
Inhaltsverzeichnis

GuKG: aktueller Stand und Ausblick

Überblick der Bildungswege GuK-Berufe



----- Allgemeine Hochschulreife -----



Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Spezialisierungen – Zukunft, 2. Umsetzungsschritt

Niveau 1

- 30 ECTS, pflegerische, medizinische und wissenschaftliche Vertiefung
- ohne Befugniserweiterung

Niveau 2

- 60 ECTS pflegerische, medizinische und wissenschaftliche Erweiterung
- Baut auf Niveau 1 auf
- mit Befugniserweiterung

Niveau 2
+ 60 ECTS

Niveau 1
30 ECTS

Derzeit gilt: Spezialisierungen sind von der GuKG-Novelle 2016 nicht betroffen

Klarstellung zu Spezialisierungen durch BMG

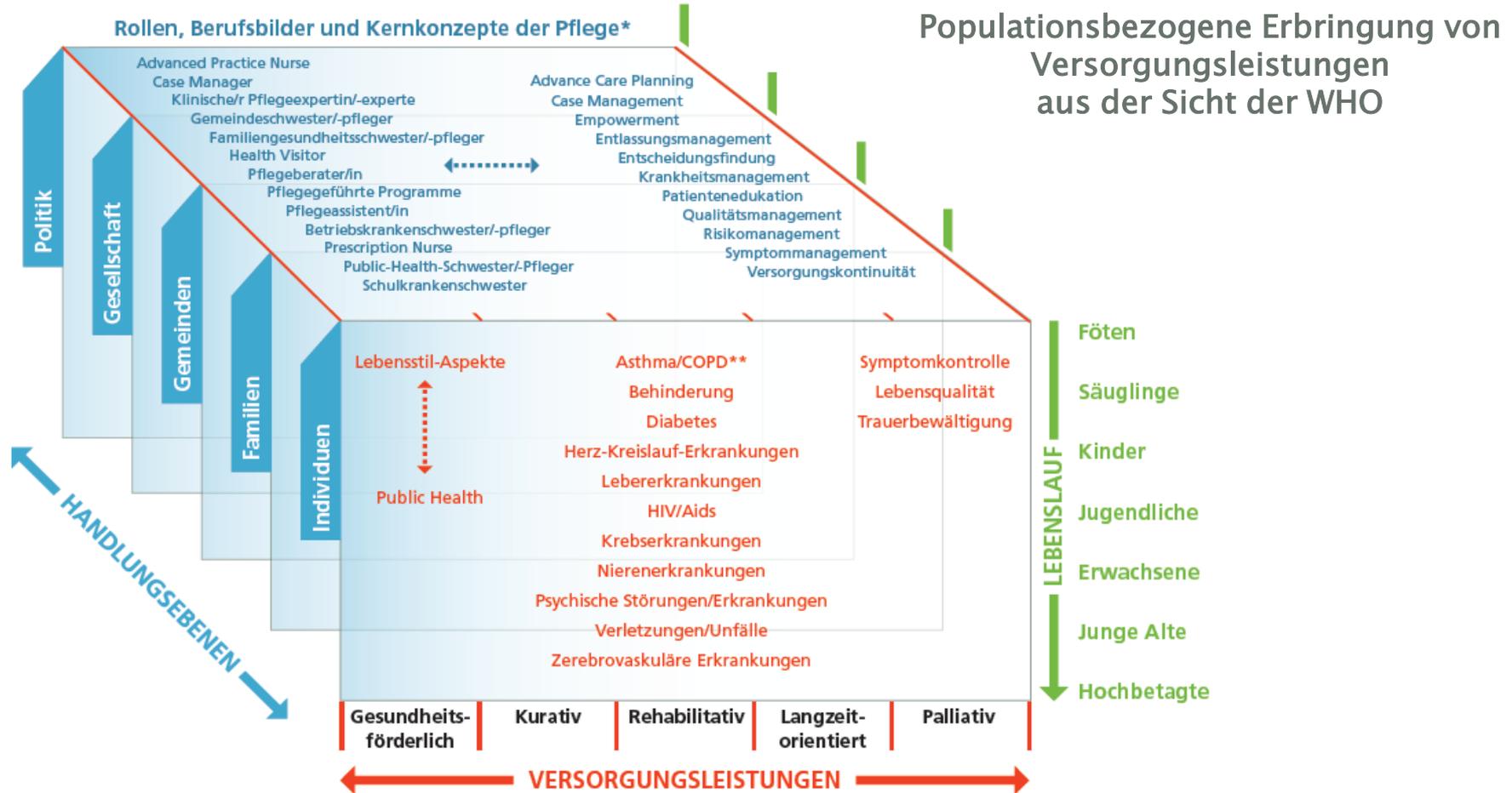
- » Klargestellt wird, dass hinsichtlich der **bisherigen Spezialaufgaben, nunmehr Spezialisierungen** gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis 7 GuKG, **weiterhin** die Regelungen betreffend die entsprechenden **Sonderausbildungen gemäß §§ 66 bis 70 GuKG** in dem in diesen Bestimmungen festgelegten Ausmaß **gelten**.
- » Klargestellt wird, dass die Ausbildung und Ausübung der **neuen Spezialisierungen erst nach Erlassung** von Durchführungsbestimmungen einschließlich Festlegung von Qualifikationsprofilen **möglich ist**.

Können Absolvent/innen der Grundausbildung alle Aufgaben gemäß GuKG beherrschen? – Entwicklungen der Verantwortungen und Aufgabe seit 1990

- » Delegation und Aufsicht über Angehörige der
 - » Pflegehilfe/-assistenz, -fachassistenz
 - » Operationsassistenz
 - » Ordinationsassistenz
 - » 24-Stunden-Betreuungskräfte
 - » Persönlich Assistenz
 - » Laien
- » Bsp. Entwicklung der Krankenanstalten:
 - » Abteilungen, Departments, Fachschwerpunkte, Satellitendepartments, dislozierte Wochenkliniken, dislozierte Tageskliniken Referenzzentren
- Ausbildungsdauer seit 1961: 3 Jahre!**
- » Neue Aufgaben- und Verantwortungsbereiche u.a. im Zusammenhang mit
 - » Anerkennung der Pflegewissenschaft als Bezugsdisziplin
 - » Freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
 - » Patientenverfügung
 - » Stärkung der Kinderrechte
 - » Medizinprodukterecht etc.
- » Bsp. Sonstiges:
 - » Reduzierte Verweildauer in Krankenanstalten etc.
 - » Geringere ärztliche Anwesenheit

→ „Spezialisierung“ nach der Grundausbildung

§ 12 GuKG – Berufsbild



Übertragung der Rechercheergebnisse ins Hirschfeldmodell

* erstrecken sich größtenteils über alle Handlungsebenen und Versorgungsleistungen

** Chronic Obstructive Pulmonary Disease (chronisch obstruktive Lungenerkrankung)

Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Quelle: Nach Hirschfeld 2000, GÖG/ÖBIG eigene Darstellung

Stationäre Betreuung: Gesundheitspersonal in Österreich

Health Care Personnel (FTE) in Hospitals (Fonds-financed)

Year	Physicians	Midwives	Nursing care	Higher medical-technical professions	Ratio Nurse/Physician	Ratio Midwives/Physicians	Ratio HMTP/Physicians
2005	17.247	957	50.962	9.085	3,0	0,055	0,53
2006	17.622	974	51.659	9.219	2,9	0,055	0,52
2007	17.966	960	52.205	9.289	2,9	0,053	0,52
2008	18.499	972	52.891	9.420	2,9	0,053	0,51
2009	18.991	990	53.570	9.492	2,8	0,052	0,50
2010	19.364	982	53.501	9.562	2,8	0,051	0,49
2011	19.593	988	53.836	9.693	2,7	0,050	0,49
2012	19.710	1.001	54.070	9.734	2,7	0,051	0,49
2013	19.807	1.001	54.291	9.802	2,7	0,051	0,49
2014	20.021	1.026	54.602	9.841	2,7	0,051	0,49
2005-2014	16%	7%	7%	8%			

Source: MOH - yearly documentation of hospitals
Calculation: GÖG

» Welche (speziellen) Qualifikationen und Kompetenzen werden künftig – im stationären Bereich und in anderen Versorgungsbereichen – in welchem Umfang benötigt?

Welche Aufgaben- bzw. Funktionsbereiche sind zu berücksichtigen?



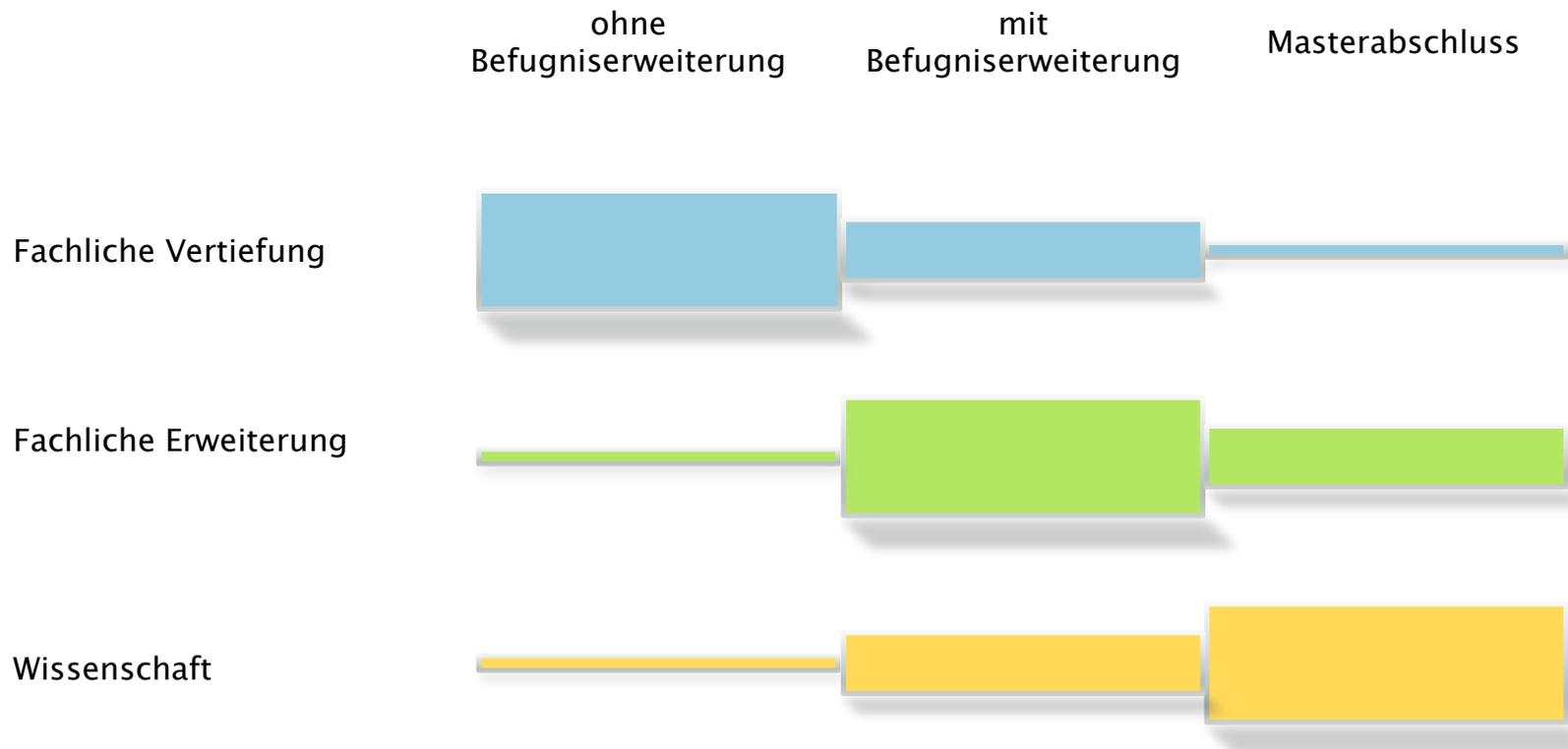
→ Für welche Funktionen und Rollen sind welche spezifischen Kompetenzen und Qualifikationen erforderlich?

Quelle: Careum Stiftung (Hrsg.), Umriss einer neuen Gesundheitsbildungspolitik, careum working paper 7, 2013, 5.

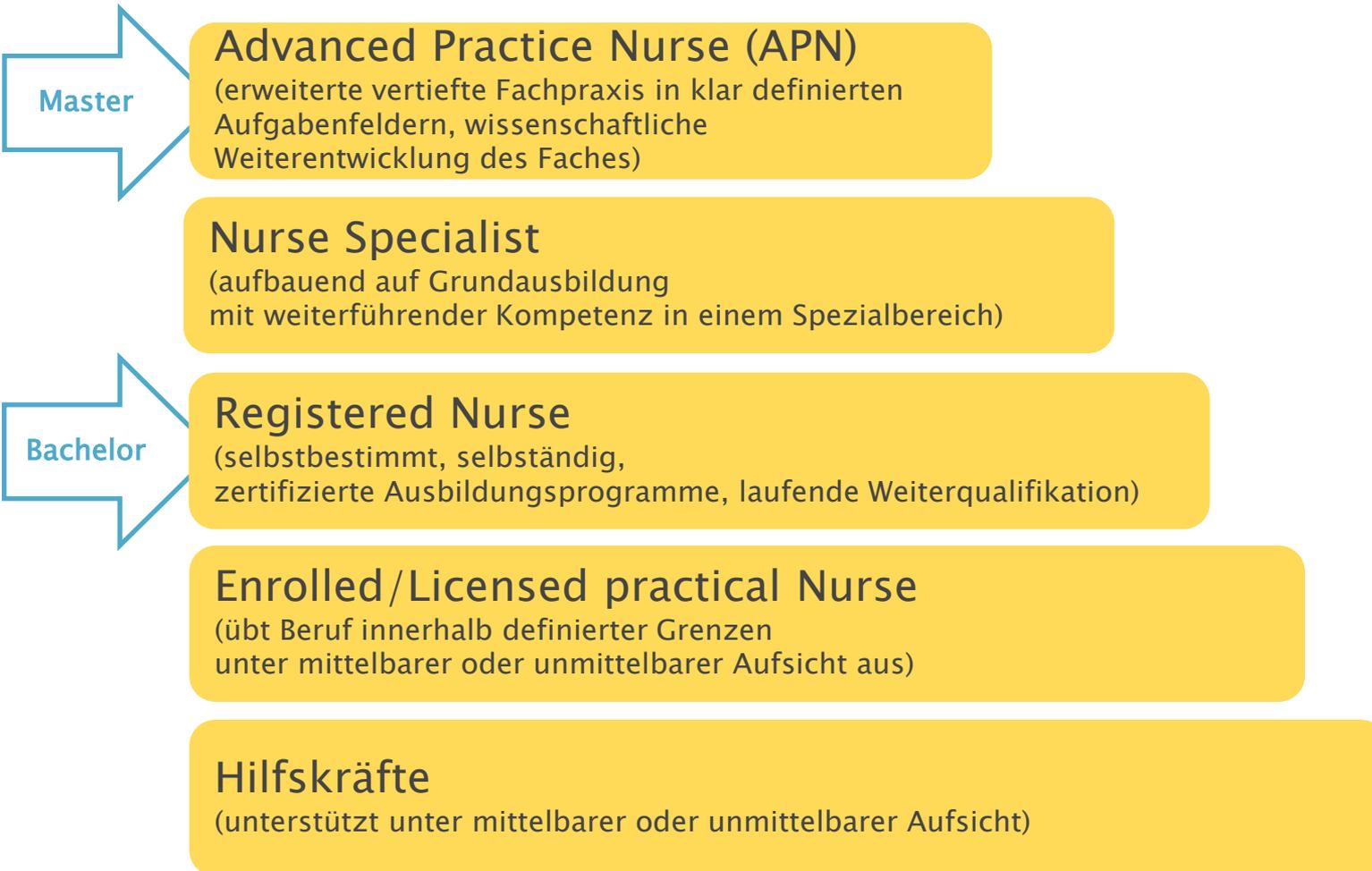
Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag verwendbar.

Spezialisierung **Zukunft**

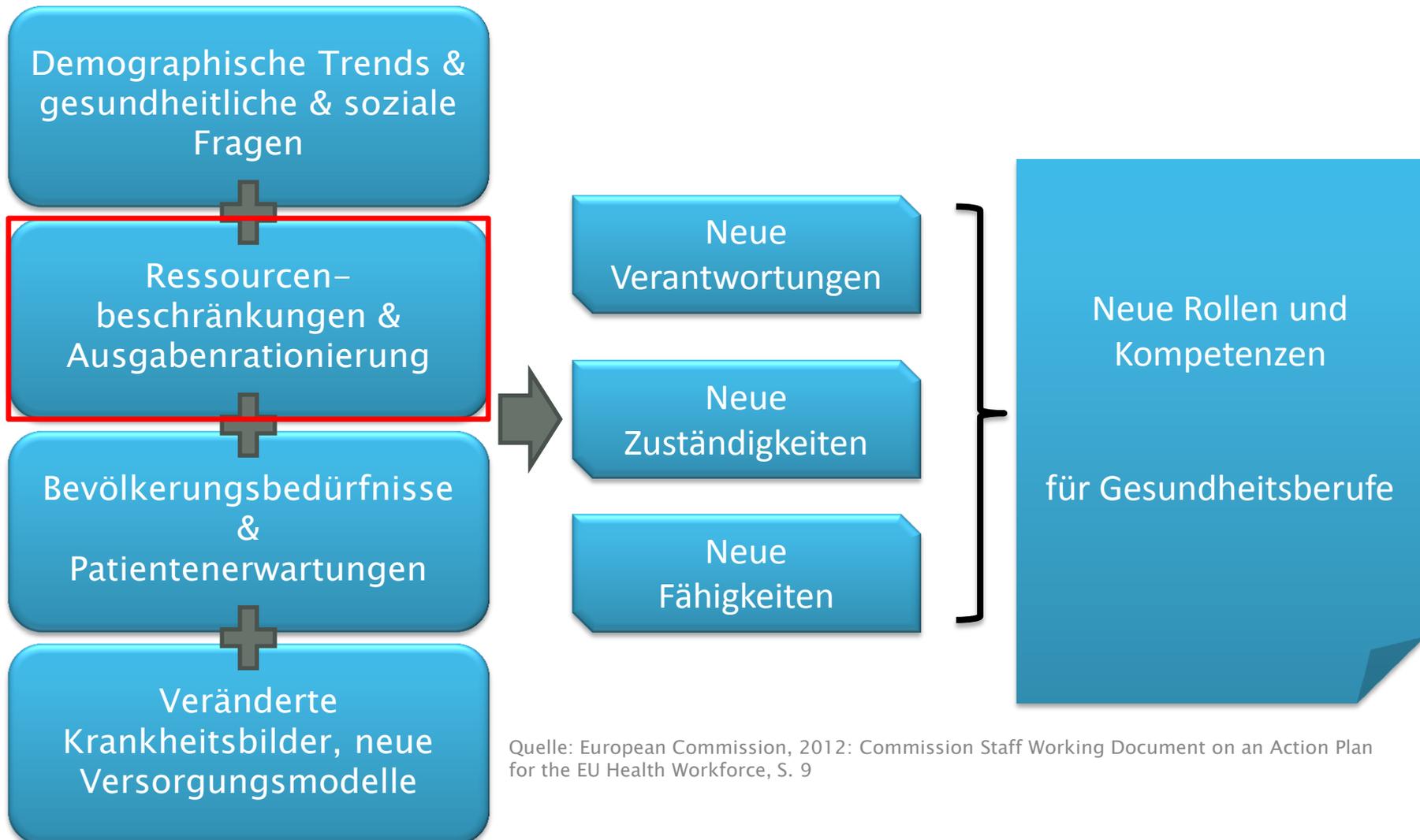
Drei aufeinander aufbauende Studienstufen mit durchgängigen Fachinhalten



Pflegekompetenz- und Pflegequalifikationsstufen

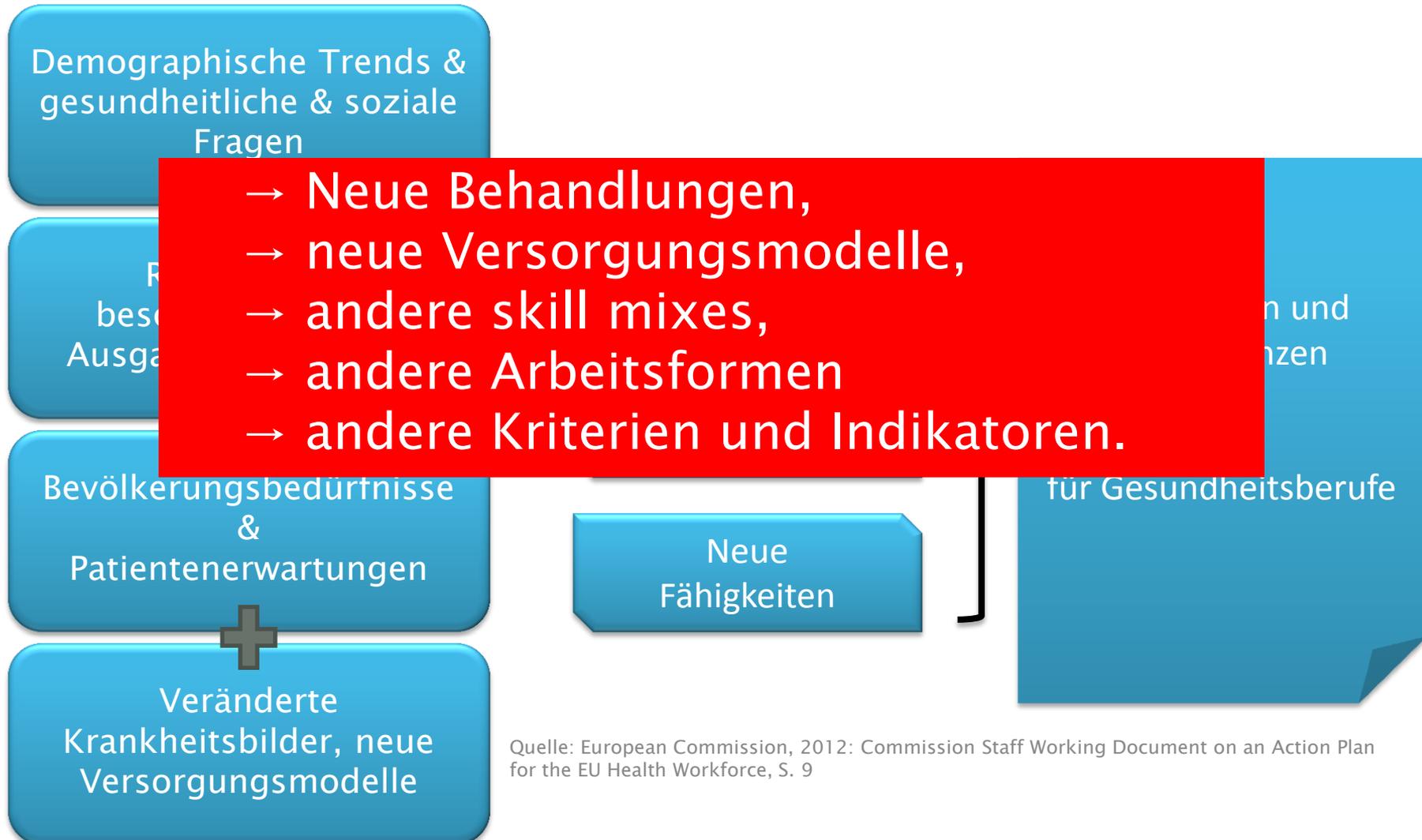


Herausforderungen und Antworten



Quelle: European Commission, 2012: Commission Staff Working Document on an Action Plan for the EU Health Workforce, S. 9

Herausforderungen und Antworten



Quelle: European Commission, 2012: Commission Staff Working Document on an Action Plan for the EU Health Workforce, S. 9

Entwicklungsmöglichkeiten? Rahmenbedingungen

- » Wissenszunahme → mehr Spezialistentum → mehr Arbeitsteilung → höherer Koordinations-/Organisationsaufwand
- » Pensionsantritt der „Babyboomer“ (Pflege+Ärzte/-innen)
- » Verringerung der Ausbildungsplätze DGKP → mehr Assistenzberufe?
- » Geringere ärztliche Verfügbarkeit (KA-AZG)
- » Änderung der Regelungen für Spezialisierungen derzeit offen

Entwicklungsmöglichkeiten: Pneumologische Pflege als „Spezialisierung“?

- » Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, die eine über die Grundausbildung hinausgehende Qualifikation für spezielle und gegenüber der Grundqualifikation eingeschränkte Aufgabenbereiche erworben haben (vgl. § 17 GuKG iVm GuK-SV).
- » Kennzeichen: eigene Qualifikationsprofile,
- » Stundenumfang gemäß GuKG derzeit: 800–1.600 Stunden (32 bis 60 ECTS)

Grundausbildung	Spezialqualifikation
<i>„generalistisch“</i>	<i>„speziell“/„spezifisch“</i>
alle Zielgruppen und	spezifische Zielgruppe/n und/oder
alle Settings und	spezifische Settings und/oder
alle Versorgungsstufen und	spezifische Versorgungsstufen und/oder
alle Aufgaben	spezifische Aufgaben



Entwicklungsmöglichkeiten: Pneumologische Pflege als „Spezialisierung“?

- » Betonung klinischer Expertise?
- » Betonung des Forschungsaspekts?
- » Zielgruppen? Siehe Hirschfeld-Modell
- » Verstärkte Multiplikator- / Konsulentenfunktion?
- » ANP?
 - Aufgabenprofil definieren
 - Qualifikationsprofil definieren
 - Ausbildungsniveau und -umfang definieren: mehrstufig?



Außerhochschulische Fort-, Weiterbildungen	Wissenschaftliche Qualifikation 30 ECTS APN Wundmanagement
	Kompetenzerweiterung 60 ECTS akadem. Experte/in für Wundmanagement
	Kompetenzvertiefung 30 ECTS Kurs Pflege bei chronischen Wunden
	Berufliche (Erst)Qualifikation (Bachelor, 180 ECTS) Grundlagenwissen Wundversorgung

Entwicklungsmöglichkeiten: Pneumologische Pflege als „Spezialisierung“?

→ inter- oder monoprofessionelle Ausbildung ggf. mit Partner einschl. Bildungseinrichtung konzipieren



Kontakt

Maria Wagenhofer
Neue Stiftingtalstraße 2
8010 Graz
Tel. +43 (0)316-385/73684
ulgcrpt@medunigraz.at
email

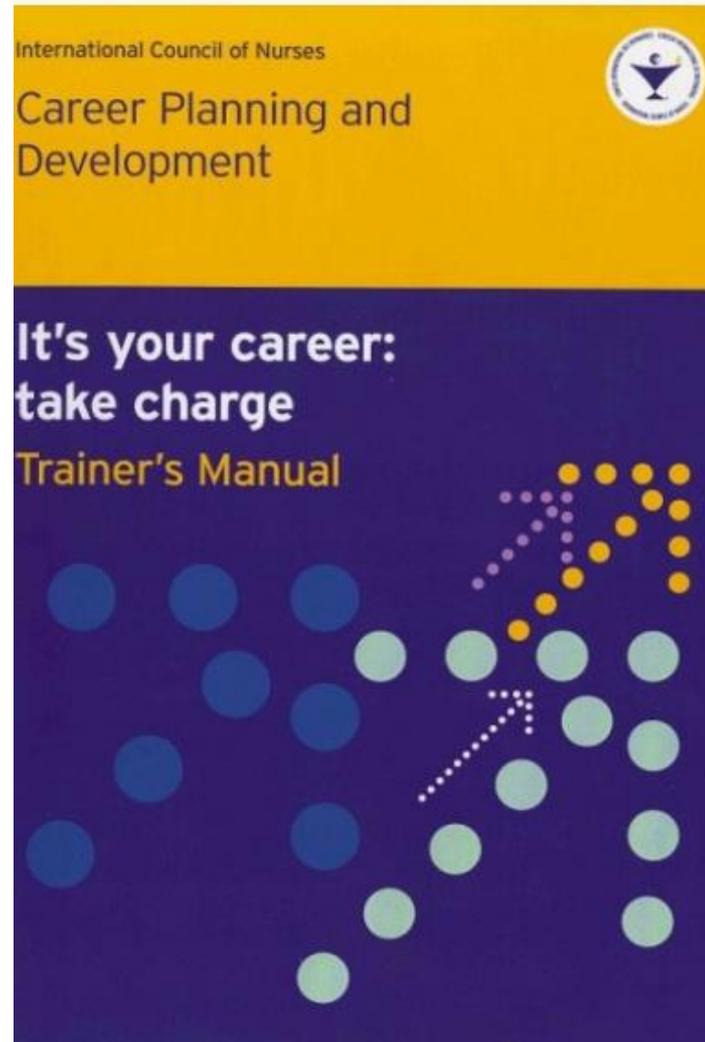
MSc in kardiorespiratorischer Physiotherapie

Bestehende Lehrgänge werden kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt. Dies trifft auch auf diesen Universitätslehrgang zu. Weitere diesbezügliche Informationen werden hier veröffentlicht.

Entwicklungsmöglichkeiten: Sonstiges

- » Verstärkte Multiplikator- / Konsulentenfunktion: Expertise zur Verfügung stellen
 - » Einschulungsleitfaden für DGKP nach Grundausbildung
 - » Mentoringprogramm für DGKP in Spezialausbildung
 - » Studien durchführen in Kooperation mit FH bzw. Uni
 - » (Vorhandene) Studienerkenntnisse implementieren
 - » (Interprofessionelle) Standards (mit) entwickeln
 - » Standard für (interprofessionelle) Dokumentation definieren
 - » Entscheidungsfindung in interprofessionellen Teams
 - » Publikationen
 - » ...

Gestalte die Zukunft!



Die Folien sind nur im Zusammenhang mit dem Vortrag
verwendbar.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!





ÖBIG
Österreichisches
Bundesinstitut für
Gesundheitswesen



BIQG
Bundesinstitut
für Qualität im
Gesundheitswesen

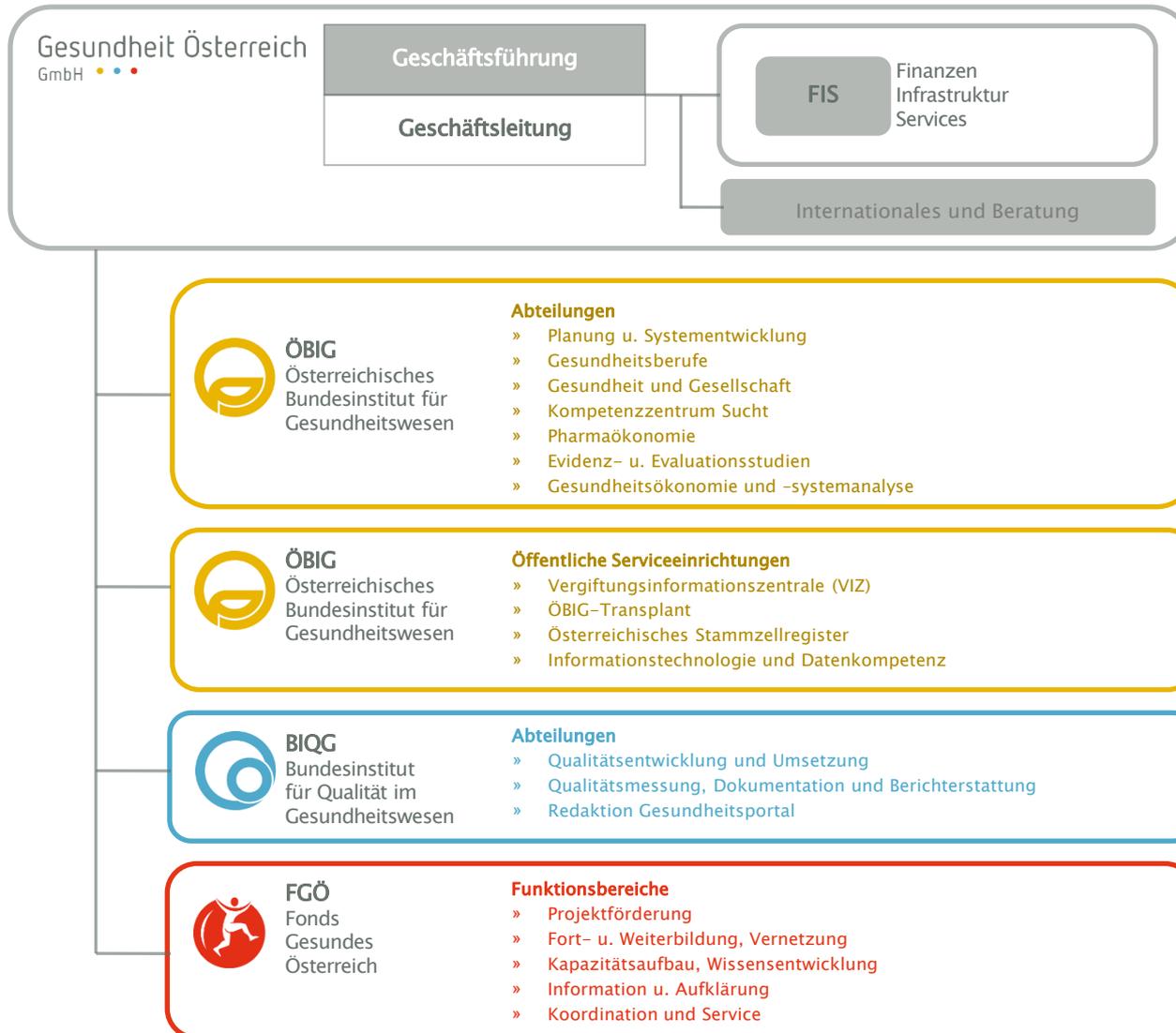


FGÖ
Fonds
Gesundes
Österreich

Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH

Gesundheit Österreich Beratungs GmbH

Gesundheit Österreich Zielsteuerung Gesundheit GmbH



Tochtergesellschaften

Gesundheit Österreich Forschung und Beratung GmbH (for profit) in Zusammenarbeit mit dem Vortrag
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH (for profit) verwendbar.

Kontakt

Regina Aistleithner

Stubenring 6

1010 Vienna, Austria

T: +43 1 515 61- 334

F: +43 1 513 84 72

E: regina.aistleithner@goeg.at

www.goeg.at

